

Interkommunale Zusammenarbeit – Kommunalen Ordnungsdienst

<i>Organisationseinheit:</i> Persona, Organisation, Digitalisierung und IT (12)	<i>Datum</i> 08.09.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>				
Stadtrat	Entscheidung	23.09.2021	Ö	

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kirkel und der Stadt St. Ingbert über die Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kirkel zu treffen.

Sachverhalt

Neben der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsüberwachung wurde in den Gesprächen mit Kirkel auch der kommunale Ordnungsdienst als mögliches Feld der interkommunalen Zusammenarbeit betrachtet, da bei der Gemeinde Kirkel insbesondere im Bereich der Außendiensttätigkeiten der Ortspolizeibehörde nicht zuletzt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie Unterstützung benötigt wird. Im Sonderausschuss Corona am 15.06.2021 (TOP 37.1) wurde darüber berichtet.

Die Verwaltung möchte die Gemeinde Kirkel daher gerne im Rahmen der personellen Möglichkeiten unterstützen und in Absprache KOD-MitarbeiterInnen zur Dienstleistung abordnen.

Auch hier wurde unter Einbindung der jeweiligen Fachbereiche die Modalitäten einer möglichen Zusammenarbeit abgestimmt und in dem nachfolgend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend vereinbart. Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) ist auch im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Entschädigungsregelung wird die Kostendeckung erzielt.

Anlage/n

1	Kooperationsvertrag KOD
---	-------------------------

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen
Ordnungsdienstes**

zwischen

der Stadt St. Ingbert

vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

und

der Gemeinde Kirkel

vertreten durch den Bürgermeister Frank John
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel-Limbach

Präambel

Beide Kommunen wollen zukünftig im Bereich des Kommunalen Ordnungsdienstes zusammenarbeiten. Dabei sollen die vorhandenen Ressourcen genutzt und Synergieeffekte geschaffen werden. Die Vereinbarung dient dazu, die Einzelheiten zwischen beiden Kooperationspartnern zu regeln. Zu diesem Zweck schließen die Gemeinde Kirkel und die Stadt St. Ingbert auf der Grundlage der §§ 54 ff. Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1

Vertragsgegenstand, Leistungen der Kooperationspartner

Die Mittelstadt St. Ingbert übernimmt die Aufgaben des Kommunalen Ordnungsdienstes in der Gemeinde Kirkel. Die Mittelstadt St. Ingbert wird dazu im Rahmen der personellen Möglichkeiten Ordnungsdienstmitarbeiter (MA-KOD) in Absprache mit der Gemeinde Kirkel zur Dienstleistung abordnen und die Außendiensttätigkeiten für die Ortpolizeibehörde und das Ordnungsamt der Gemeinde Kirkel durchführen.

Die MA-KOD dürfen mit allen Tätigkeiten betraut werden, die im Rahmen des Außendienstes der Ortpolizeibehörde und des Ordnungsamtes anfallen und für die eine örtliche und sachliche Zuständigkeit der Ortpolizeibehörde bzw. der Gemeinde Kirkel gegeben ist. Die Gemeinde Kirkel bleibt im Rahmen dieser Aufgabenerledigung durch MA-KOD Aufgabenträger als zuständige Ortpolizeibehörde bzw. Behörde.

Der arbeitstäglige Dienst der MA-KOD beginnt und endet im Rathaus der Mittelstadt St. Ingbert. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der Gemeindegrenze Kirkel werden die MA-KOD im Interesse der und mit Wirkung für und gegen die Gemeinde Kirkel tätig.

Beide Kooperationspartner regeln die Arbeitsorganisation, die Art und Weise sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen der Leistungserbringung durch die MA-KOD innerhalb ihres Hoheitsgebiets selbständig im Rahmen der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie der bei der Stadt St. Ingbert bestehenden Dienstvereinbarungen (z.B. DV-Arbeitszeit). Innerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung ist der Gemeinde Kirkel ein umfängliches Weisungsrecht (Fachaufsicht) ggü. den MA-KOD übertragen.

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO) als solches verbleibt hingegen bei der Stadt St. Ingbert (Dienstaufsicht).

Die Stadt St. Ingbert ist gegenüber den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgern zur Tragung der Unternehmerrisiken verpflichtet. Die Gemeinde Kirkel ist im Innenverhältnis zur Abgabe notwendiger Erklärungen und Aufklärung von Sachverhalten verpflichtet.

Die aus der Außendiensttätigkeit der MA-KOD resultierenden Innendiensttätigkeiten (z. B. Erlass von Verwaltungsakten, Bußgeldbescheiden, sonstiger Schriftverkehr mit Bürgern und anderen Ämtern etc.) wird von der Gemeinde Kirkel erledigt.

§ 2

Entschädigung

Für die Gestellung der MA-KOD erhält die Mittelstadt St. Ingbert eine Entschädigung in Höhe der angefallenen Dienststunden. Diese werden entsprechend der jeweiligen Entgeltgruppe der eingesetzten MA-KOD (derzeit E7) berechnet zzgl. anfallender Zeitzuschläge. Der Stundensatz wird gemäß den Werten im KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, Anlage 9.1 Bereich 7 Recht und Verwaltung in der jeweils aktuell für das betreffende Kalenderjahr geltenden Fassung zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10% berechnet.

Darüber hinaus werden Sachkosten für eingesetzte Dienstfahrzeuge der Stadt St. Ingbert in Höhe der Stundenverrechnungssätze berechnet.

Dazu erstellt die Stadt St. Ingbert kalenderjährlich bis zum 15.02. des Folgejahres eine Rechnung an die Gemeinde Kirkel.

Dabei wird die in § 4 der Vereinbarung über die Durchführung der Verkehrsüberwachung vereinbarte Kostenverrechnung berücksichtigt.

§ 3

Arbeitnehmerüberlassung

Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass die Regelungen dieser Vereinbarung nicht unter den Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes fallen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 c AÜG), mithin keine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung vorliegt.

§ 4

Datenschutz

Die Stadt St. Ingbert ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung der Beschäftigtendaten der MA-KOD i. S. der EU-DSGVO und des § 22 SDSG verantwortlich. Der Gemeinde Kirkel werden Beschäftigtendaten der MA-KOD nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt, wie dies zur Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Personalvertretungen gemäß § 80 Abs. 1 Buchstabe b) SPersVG.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5
Salvatorische Klausel

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am XX.XX.2021 in Kraft.

St. Ingbert, den

Kirkel, den

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Frank John
Bürgermeister

Siegel

Siegel